



Sie befinden sich hier: **Jagdhunde** » Aufgaben des Jagdhundes

Aufgaben eines Jagdhundes

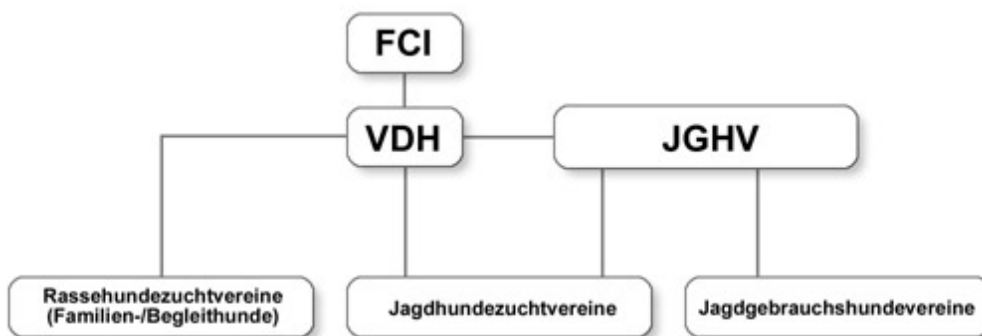
Geschichte

Unsere Vorfahren nutzten schon sehr früh die überlegenen Eigenschaften der Hunde, wie Geruch, Gehör, Schnelligkeit und Ausdauer durch geschickte Ausbildung zum erfolgreichen Jagen. Aus vielen Höhlenzeichnungen oder antiken Texten und Malereien können wir den Einsatz der Jagdhunde nachvollziehen. Die Hunde wurden zum Finden, Verfolgen, Fangen und Bringen von Wildtieren eingesetzt. Mit Änderung der Jagdmethoden und der Jagdausrüstung änderte sich auch der Einsatz der Jagdhunde.

Im Mittelalter bis zur Neuzeit war die Zucht und Ausbildung von Jagdhunden fest in den Händen der adeligen oder kirchlichen Grundherrschaften. Erst nach der Revolution 1848 bekam das breite Bürgertum in Deutschland Jagdrechte. Damit zerfiel die Jahrhunderte alte Tradition der höfischen Jagdhundezucht und -ausbildung und das Bürgertum brauchte für ihre Jagdausübung passende Hunde für die verschiedenen Jagdarten. So entstanden durch planmäßige Zucht die passenden Jagdhunderassen für die Einzeljagd und die Gesellschaftsjagd, für die Baujagd und die Stöberjagd, für Suche, Pirsch und Ansitz.

Das Jagdgebrauchshundewesen

Heute ist das Jagdgebrauchshundewesen in Deutschland straff organisiert.



Der FCI, die **Federation Cynologique Internationale**, ist der Weltverband des Hundewesens. Er registriert den Standard der einzelnen Hunderasse, regelt die Bestimmungen für internationale Hundeausstellungen und deren Richterwesen.

Der VDH, der **Verband für das Deutsche Hundewesen**, vertritt die Interessen aller Hunderassen in Deutschland. Er vertritt 176 Mitgliedsvereine, 250 Hunderassen und insgesamt rund 650.000 Mitglieder. Er hält die Verbindung mit dem FCI und regelt die Organisation und den Ablauf von Hundeausstellungen und Zuchtschauen im Inland, die Aus- und Fortbildung von Zuchtwarten und Zuchtrichtern und reglementiert die Zucht der Nichtjagdhunde.

Der JGHV, **Jagdgebrauchshundverband**, vertritt 319 Vereine, rund 70 verschiedene Jagdhunderassen und so

rund 180.000 Jagdhunde führende Jäger.

Gesetzliche Bestimmungen

Auch in der heutigen Zeit ist die tierschutzgerechte, erfolgreiche Jagdausübung ohne Einsatz brauchbarer Jagdhunde nicht möglich.

Deshalb ist im Bayerischen Jagdgesetz (BayJG) Art. 39 der Einsatz von "brauchbaren" Jagdhunden – in genügender Zahl - bei jeder Such-, Drück-, Riegel- und Treibjagd sowie bei jeder Jagdart auf Wasserwild vorgeschrieben. Das bedeutet, dass ohne brauchbare Hunde in ausreichender Zahl diese Jagdarten weder als Einzeljagd noch als Gesellschaftsjagd ausgeübt werden dürfen. Verantwortlich dafür ist der Revierinhaber oder der von ihm beauftragte Jagdleiter (z. B. Jagdaufseher).

Jagdlicher Einsatz

Jagdhunde werden heute für folgende Arbeiten eingesetzt:

- zur Nachsuche

Als „Nachsuche“ wird das Verfolgen, Auffinden und Erlegen von verletztem, meist angeschossenem Wild bezeichnet. Ziel der Nachsuche ist es, verletztes Wild vor langem Leiden zu bewahren und zügig zu erlegen als auch bereits verendetes, aber nur schwer aufzufindendes Wild schnell zu bergen.

Wild, das an Verkehrsunfällen beteiligt war und nach dem Zusammenprall aus der Sichtweite geflohen ist, muss ebenfalls nachgesucht werden. Das Unterlassen der Nachsuche stellt einen tierschutz- und jagdrechtlichen Verstoß (Bußgeld) dar (Art. 56 Abs. 2 Nr. 12b BayJG), da das verletzte Wild bei unterlassener Nachsuche über Tage und auch Wochen nach dem Unfall noch unnötig lange leiden muss.

- zum Stöbern bei Niederwild- (Rehe, Hasen, Füchse etc.) und Hochwildjagden (z. B. Treibjagden auf Schwarzwild);

Hunde müssen selbständig das Wild finden, verfolgen und vor die Schützen bringen

- zum Stöbern und Apportieren bei der Entenjagd

- zur Suchjagd in Feld und Wald

- zur Baujagd auf den Fuchs

- als treuer Begleiter des Jägers bei der Einzeljagd, der ihm Wild anzeigt, ihm erlegtes Wild bringt oder sucht, ihn vor Gefahren warnt und ihn beschützt